

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 3. September 2024

Nr. 597

Urnengang vom 24. November 2024: Eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluss Nationalstrassen, zwei Änderungen des Obligationenrechts (Untermiete und Kündigung) und eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (einheitliche Finanzierung der Leistungen)

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 beschlossen, folgende vier Vorlagen am 24. November 2024 zur Abstimmung zu bringen:

- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen (BBI 2023 2302)
- Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete) (BBI 2023 2288)
- Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs) (BBI 2023 2291)
- Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) (BBI 2024 31)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes am 24. November 2024 durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Politischen Gemeinden haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu ermitteln und an den Kanton zu übermitteln.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse für den Urnengang vom 24. November 2024 zu erlassen.

2/2

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 24. November 2024 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden vier Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen (BBI 2023 2302)
 - 1.2. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete) (BBI 2023 2288)
 - 1.3. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs) (BBI 2023 2291)
 - 1.4. Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) (BBI 2024 31)
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse für den Urnengang vom 24. November 2024 zu erlassen.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch RD SK)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
 - Abraxas Informatik AG, St. Gallen
 - Zustellung intern
 - Alle Departemente
 - Amt für Informatik
 - Personalamt
 - Finanzverwaltung, Lohnbüro
 - Staatskanzlei, Postdienst BLDZ (durch BLDZ)
 - Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Staatskanzlei, Dienststelle für Kommunikation (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

